

Satzung der Vereinigung katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den Gymnasien und Gesamtschulen im Erzbistum Paderborn

§1 Name und Aufgabe der Vereinigung

1. Die „Vereinigung katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den Gymnasien und Gesamtschulen im Erzbistum Paderborn“ ist Mitglied im „Bundesverband der katholischen Religionslehrer und -lehrerinnen an Gymnasien e.V.“ (BKRG).
2. Aufgabe der Vereinigung ist die wissenschaftliche und religionspädagogische Förderung ihrer Mitglieder sowie die Vertretung der Belange des katholischen bzw. des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in der Öffentlichkeit gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie gegenüber dem Erzbistum Paderborn.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können die haupt- und nebenamtlichen katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien und Gesamtschulen im Erzbistum Paderborn werden. Nach ihrer Pensionierung können sie Mitglieder bleiben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§3 Organe und Ämter der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Meinungsbildung innerhalb der Vereinigung.
2. Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
 - bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

§4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich anlässlich der Haupttagung statt, die in der Regel jährlich durchgeführt wird. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Mitgliederversammlung stellt Kandidaten/Kandidatinnen auf und wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren den Vorstand. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird in geheimer Abstimmung getroffen. Auf Antrag wird die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/ Stellvertreterinnen auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des/der Vorsitzenden und des Kassensführers/der Kassensführerin entgegen. Sie wählt die beiden Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen.
4. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung der Vereinigung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Zu weiteren Sitzungen kann er von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Außerdem muss der Vorstand zusammentreten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert.
2. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, nimmt Anträge und Vorschläge der Mitglieder entgegen und berät und beschließt das Arbeitsprogramm der Vereinigung. Insbesondere hat er die Aufgabe, Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen auf Diözesanebene vorzubereiten, Kontakte herzustellen und Informationen über wichtige Ereignisse und Entwicklungen auf religionspädagogischem Gebiet zu vermitteln sowie die Religionslehrerinnen und Religionslehrer schulpolitisch zu vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen der Vereinigung Verhandlungen zu führen und kurzfristig notwendige Entscheidungen zu treffen. Über besonders wichtige Entscheidungen und Schritte sind die Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.
5. Der/die Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils alleine den Vorstand und die Vereinigung nach außen. Er/sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
6. Die Vorsitzenden sollen in der Regel hauptamtliche Religionslehrer/Religionslehrerinnen sein. Der Erzbischof ist über die Wahl der Vorsitzenden zu informieren.

§6 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt.

§7 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an den Bundesverband.

Die vorstehende Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Schwerte, den 17. November 2017